



WA	I
0.4	
0	SD

M. 1=1000

Rinzenberg

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO)

- REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauVO)
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)

- GRZ GRUNDFLACHENZAHL - BEISPIEL-
- GFZ GESCHOSSFLACHENZAHL - BEISPIEL-
- ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTMASS - BEISPIEL-

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)

- OFFENE BAUWEISE

----- BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES OFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauO)

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:

- KULTURELLE ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauO)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauO)

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

ZWECKBESTIMMUNG

- SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NAHMEN U. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENT- WICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauO)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

ANPFLANZEN: BAUME

- STRÄUCHER

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZ, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS- ANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG: GEMEINSCHAFTS- STELLPLATZ

- GSt

ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN DELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

-

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

-

GENEHMIGUNGSVERMERKE

AUFSTELLUNG
DER GEMEINDERAT HAT AM **13. 10. 97** (1) UND (4) BAUGR ZUR AUFSTELLUNG ZUR ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

AM **1. 6. 99** WURDE DIESER ÄNDERUNGSENTWURF VOM GEMEINDERAT GEBILLIGT UND SEINE OFFENLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGR BESCHLOSSEN. NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND BENACHBARTEN GEMEINDEN GEM. § 4 BZW. § 2 (2) BAUGR BETEILIGT WORDEN SIND.

ORT, DATUM
Rinzenberg, 8. 6. 99 *D. Thürendt* ORTSBÜRGERMEISTER

OFFENLAGE
DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGSENTWURF HAT MIT DER BEFRINDUNG GEM. § 3 (2) BAUGR AUF DIE DAUER VON **1 Monat** IN DER ZEIT VOM **21. 6. 99** BIS EINSCHL. **21. 7. 99** ZU JEDEMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

ORT U. DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM **11. 6. 99** MIT DEM HINWEIS ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN INNERHALB DER AUSLEGUNGSRIST VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.

ORT, DATUM
Rinzenberg, 26. 8. 99 *D. Thürendt* ORTSBÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS
DER GEMEINDERAT HAT AM **13. 5. 02** DIE BEBAUUNGS- PLANÄNDERUNG GEM. § 24 DER GEMEINDERORDNUNG VON RHEINLAND- PFALZ VOM 31.01.1994 UND GEM. § 10 BAUGR ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ORT, DATUM
Rinzenberg, 30. 10. 2002 *D. Thürendt* ORTSBÜRGERMEISTER

AUSFERTIGUNG
ÜBEREINSTIMMUNG DES TEXTLICHEN U. ZEICHNERISCHEN INHALTS DIESER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN WILLEN DES ORTSGEMEINDERATES SOWIE DIE ERHÄLTUNG DES GEGENÜBLICH VORGESCHRIBENEN VERFAHRENS ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WERDEN BEKUNDET.

ORT, DATUM
13. Dez. 2002 *D. Thürendt* ORTSBÜRGERMEISTER

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEI DER KREISVERWALTUNG / DER ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG WURDE AM **10. 12. 02** GEM. § 12 BAUGR ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT, MIT DEM HINWEIS, DASS DER BEBAUUNGSPLAN WAHREND DER DIENSTSTUNDEN DER VERBAUDS- GEMEINDEVERWALTUNG BIRKENFELD VON JEDEMANN EINGE- SEHEN WERDEN KANN. MIT DER BEKANNTMACHUNG WURDE DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES RECHTSVERBINDLICH.

ORT, DATUM
13. 12. 2002 *D. Thürendt* ORTSBÜRGERMEISTER

ORTSGEMEINDE RINZENBERG
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
BIRKENFELD
STAND 13.10.1997

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "HOCHRODT"

AUFGESTELLT:
ARCHITEXTURBÜRO WERNER BRAND, AM BAHNHOF 2,
55765 BIRKENFELD, TEL. 06782-6430, FAX 9430